

**Rechtssache C-158/24 (Rojcki)<sup>i</sup>**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

28. Februar 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Sąd Najwyższy (Polen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

23. September 2022

**Kläger:**

J.P.

**Beklagte:**

A.T.

J.B.

Skarb Państwa – Prezes Sądu Okręgowego w O.

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Die dem Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) in erweiterter Besetzung zur Entscheidung vorgelegte Rechtsfrage, ob ein Vergleichsversuch die Verjährung einer Forderung unterbricht.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Die Frage nach den Rechtswirkungen einer Maßnahme, mit der die Besetzung eines Spruchkörpers eines Gerichts festgelegt wird, wenn es sich bei diesem Spruchkörper nicht um ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts handelt – Art. 267 AEUV

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

## **Vorlagefragen**

Sind Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 267 AEUV dahin auszulegen, dass eine Maßnahme, mit der die Besetzung eines Spruchkörpers eines Gerichts festgelegt wird, wie etwa ein Beschluss des die Arbeit einer Kammer des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) leitenden Präsidenten des Obersten Gerichts, keine Rechtswirkungen entfaltet, wenn es sich bei dem so festgelegten Spruchkörper nicht um ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts handelt, und zwar insbesondere wegen folgender Umstände:

- a) seiner kollegialen Besetzung gehören Personen an, die in einer Weise zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, die offensichtlich im Widerspruch zu den Bestimmungen des nationalen Rechts über die Ernennung von Richtern steht, was durch endgültige Entscheidungen des höchsten nationalen Gerichts bestätigt wurde, und diese Personen bilden eine Mehrheit in dem Spruchkörper;
- b) die Festlegung der Besetzung des Spruchkörpers in der oben angegebenen Weise erfolgte durch einen Präsidenten des Obersten Gerichts, der unter den gleichen Umständen und unter Verletzung der für die Ernennung eines Richters des Obersten Gerichts zum Präsidenten des Obersten Gerichts geltenden Grundsätze zum Richter am Obersten Gericht ernannt wurde?

## **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

Vertrag über die Europäische Union, Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 267

## **Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts**

Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej (Verfassung der Republik Polen), Art. 10, 173, 179, 186

Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym (Gesetz vom 8. Dezember 2017 über das Oberste Gericht, im Folgenden: Gesetz über das Oberste Gericht), Art. 11, 13a, Art. 15 §§ 1, 3, Art. 26 §§ 2, 3, Art. 29 § 4, Art. 72 § 1, Art. 75 § 1 Nr. 5, Art. 75 § 1a, Art. 80 § 1

Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 14 lipca 2022 r. Regulamin Sądu Najwyższego (Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 14. Juli 2022 – Verfahrensordnung des Obersten Gerichts, im Folgenden: Verfahrensordnung des Obersten Gerichts) (Dz. U. 2022, Pos. 1489), § 84

Kodeks postępowania cywilnego (Zivilprozessordnung), Art. 379 Abs. 4

### **Zitierte Rechtsprechung des Gerichtshofs**

Urteil vom 5. November 2019, Kommission/Polen (Unabhängigkeit der ordentlichen Gerichte), C-192/18, EU:C:2019:924

Urteil vom 2. März 2021, A.B. u. a. (Ernennung von Richtern am Obersten Gericht – Rechtsbehelf), C-824/18, EU:C:2021:153

Urteil vom 26. März 2020, Überprüfung Simpson/Rat und HG/Kommission, C-542/18 RX-II und C-543/18 RX-II, EU:C:2020:232

Urteil vom 19. November 2019, A.K. u. a. (Unabhängigkeit der Disziplinkammer des Obersten Gerichts), C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Mit Beschluss vom 16. Oktober 2020 hat der Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) im Rahmen einer Kassationsbeschwerde in einer Zahlungssache die Rechtsfrage, ob ein Vergleichsversuch den Lauf der Verjährung einer Forderung unterbricht, einem erweiterten Spruchkörper des Obersten Gerichts zur Entscheidung vorgelegt.
- 2 Der die Arbeit der Zivilkammer des Obersten Gerichts leitende Präsident des Obersten Gerichts (im Folgenden: Präsident der Zivilkammer) hat mit Beschluss vom 18. August 2022 einen Spruchkörper aus folgenden sieben Richtern des Obersten Gerichts mit der Entscheidung über diese Rechtsfrage beauftragt: ST (Vorsitzender), ZX, KJ, YS, BV, CR, Dariusz Zawistowski (Berichterstatter).
- 3 Mit Schreiben vom 5. September 2022 teilte der Berichterstatter dem Präsidenten der Zivilkammer mit, dass er keine Möglichkeit sehe, die Rechtssache zu dem im Sitzungsplan angegebenen Termin zu verhandeln, da in dem mit der Entscheidung über die Rechtsfrage beauftragten Spruchkörper Personen mitwirkten, die auf Antrag der gemäß der Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o zmianie ustawy o Krajowej Radzie Sądownictwa (Gesetz vom 8. Dezember 2017 zur Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat [(Dz. U. 2018, Pos. 3)], im Folgenden: Änderungsgesetz vom 8. Dezember 2017) errichteten Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat, im Folgenden: KRS) zu Richtern am Obersten Gericht ernannt worden seien. Der Berichterstatter wies darauf hin, dass im Beschluss der Zivilkammer, der Strafkammer und der Kammer für Arbeit und Sozialversicherungssachen vom 23. Januar 2020 (BSA I-4110-1/20, OSNC 2020, Nr. 4, Pos. 34 – im Folgenden: Beschluss der drei Kammern des Obersten Gerichts), der den Rang eines Rechtsgrundsatzes habe und für jede Zusammensetzung des Obersten Gerichts verbindlich sei, festgestellt worden sei,

dass ein Gericht, dem eine Person gehöre, die unter solchen Umständen zum Richter am Obersten Gericht ernannt worden sei, ein nicht ordnungsgemäß besetztes Gericht sei, was bedeute, dass die Besetzung des Gerichts im Sinne von Art. 379 Nr. 4 der Zivilprozessordnung gegen Rechtsvorschriften verstoße, und folglich zur Nichtigkeit des Verfahrens führe. Der in der Rechtssache III CZP 43/22 bestellte Spruchkörper umfasse vier solcher Personen, die die Mehrheit bildeten.

- 4 In dem oben erwähnten Schreiben verwies der Berichterstatter auch auf die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR), die den im Beschluss der drei Kammern des Obersten Gerichts dargelegten Standpunkt bestätige.
- 5 Der Berichterstatter teilte mit, dass er eine Sitzung zur Befassung mit der Rechtsfrage anberaumen werde, sobald für dieses Verfahren ein Spruchkörper bestellt worden sei, der nicht im Sinne von Art. 379 Nr. 4 der Zivilprozessordnung gegen Rechtsvorschriften verstoße.
- 6 Der Präsident der Zivilkammer teilte dem Berichterstatter mit Schreiben vom 16. September 2022 mit, dass er angesichts des Schreibens vom 5. September 2022 angeordnet habe, die Akte der betreffenden Rechtssache zusammen mit einer Mitteilung über die Weigerung des Berichterstatters, einen Sitzungstermin anzuberaumen, dem Vorsitzenden der zuständigen Abteilung zu übermitteln. Der Vorsitzende der Abteilung III hat mit Beschluss vom 21. September 2022 eine Sitzung am 19. Oktober 2022 in der Rechtssache anberaumt.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 7 Das vorliegende Oberste Gericht hat festgestellt, dass die Ernennung einiger der in den Spruchkörper berufenen Personen zum Richter am Obersten Gericht in eklatanter Weise gegen die Rechtsvorschriften über die Ernennung von Richtern des Obersten Gerichts verstieß, so dass ein mit ihrer Beteiligung gebildeter Spruchkörper nicht als ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht angesehen werden kann.
- 8 Die Vorlage der Frage nach der Wirksamkeit des Beschlusses des Präsidenten der Zivilkammer über die Zusammensetzung des Spruchkörpers hängt unmittelbar damit zusammen, dass zu klären ist, wie im Fall einer solchen fehlerhaften Festlegung der Besetzung des Spruchkörpers die praktische Wirksamkeit des Unionsrechts gewährleistet werden soll, nach dessen Bestimmungen der Spruchkörper eines Gerichts dem Standard eines unparteiischen, unabhängigen und zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts im Sinne von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) entsprechen muss. Die vorstehenden Zweifel ergeben sich daraus, dass der Präsident der Zivilkammer als das für die Besetzung des Spruchkörpers zuständige Organ des Obersten Gerichts Amtshandlungen vornimmt, bei denen er Unionsrecht unangewendet lässt, indem er eine nicht dem in Art. 47 der Charta festgelegten

Standard entsprechende Zusammensetzung der Spruchkörper bestimmt. In diesem Zusammenhang ist auch relevant, dass die das Amt des Präsidenten der Zivilkammer ausübende Person ebenfalls durch Beschluss der durch das Änderungsgesetz vom 8. Dezember 2017 gebildeten KRS zum Richter am Obersten Gericht ernannt wurde, wobei die Auswahl der Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Zivilkammer unter Verstoß gegen die diesbezüglichen Verfahrensgrundsätze erfolgte.

- 9 Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass der Präsident einer Kammer des Obersten Gerichts als Organ des Obersten Gerichts verpflichtet ist, bei der Festlegung der Besetzung eines Spruchkörpers das Unionsrecht anzuwenden und für dessen Einhaltung zu sorgen, wobei der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts zu beachten ist. Die Tatsache, dass der Spruchkörper mehrheitlich aus Personen besteht, die 2018 an das Oberste Gericht berufen wurden, macht es schwierig zu beurteilen, ob der so geschaffene Spruchkörper dem in Art. 47 der Charta festgelegten Standard entspricht. Denn in der Praxis schließt dies die Möglichkeit aus, dass das Gericht in dieser Zusammensetzung gerichtliche Handlungen vornimmt, die eine Mehrheitsentscheidung der Mitglieder des Spruchkörpers erfordern. Auch kann das Gericht (der Spruchkörper) solche Handlungen nicht unter Missachtung des Verbots des *nemo iudex in causa sua* vornehmen. Aus diesen Gründen ist es fraglich, ob ein solcher Spruchkörper tatsächlich die jedem Gericht (Spruchkörper) obliegende Verpflichtung erfüllen kann, von Amts wegen zu prüfen, ob es ein dem in Art. 47 der Charta festgelegten Standard entsprechendes Gericht ist.
- 10 Die Vornahme von Handlungen zur Erfüllung dieser Pflicht ist mit dem Risiko einer disziplinarischen Verantwortung für diejenigen Mitglieder des Spruchkörpers verbunden, die grobe Verstöße gegen nationales Recht in den Ernennungsverfahren für die im Jahr 2018 vorgenommenen Ernennungen zum Richter am Obersten Gericht als Grund für die fehlerhafte Besetzung anführen. Die Bestimmungen des nationalen Rechts zur disziplinarischen Verantwortung von Richtern des Obersten Gerichts sehen grundsätzlich die Entfernung eines Richters aus dem Amt (Entfernung aus dem Dienst) für Disziplinarvergehen vor, die in der „Weigerung, die Rechtspflege auszuüben“, in einer Handlung oder Unterlassung, „die geeignet ist, das Funktionieren der Rechtspflege zu verhindern oder erheblich zu beeinträchtigen“, oder in einer Handlung, die „das Bestehen des Amtsverhältnisses eines Richters, die Wirksamkeit der Ernennung eines Richters oder die Legitimität eines Verfassungsorgans der Republik Polen“ in Frage stellt, bestehen. Die Beurteilung der Wirksamkeit des Beschlusses des Präsidenten des Obersten Gerichts über die Zusammensetzung des Spruchkörpers ist daher eine Frage, die auch den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit derjenigen Mitglieder des Spruchkörpers betrifft, die im Zusammenhang mit der Art und Weise, wie die Ernennungsverfahren durchgeführt wurden, den Vorwurf erheben, dass der Spruchkörper nicht ordnungsgemäß besetzt worden sei.
- 11 Bereits das Erfordernis, dass ein Richter in einem Spruchkörper mitwirkt, der nicht den Anforderungen an ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch

Gesetz errichtetes Gericht entspricht, stellt zudem einen Umstand dar, der die Unabhängigkeit jedes Mitglieds dieses Spruchkörpers beeinträchtigt, das diesen Mangel als Hindernis für eine Entscheidung geltend macht. Die Überzeugung eines Richters, dass der Spruchkörper, dem er angehört, nicht dem in Art. 47 der Charta festgelegten Standard entspricht und somit den Verfahrensbeteiligten kein Recht auf ein faires Verfahren garantiert, kann – auch nach seiner eigenen Überzeugung – Zweifel daran aufkommen lassen, dass er die Unabhängigkeit bewahrt, wenn er in einem solchen Spruchkörper tätig ist. Es ist daher notwendig, einen Mechanismus vorzusehen, der eine faire Prüfung der Frage ermöglicht, ob ein konkreter Spruchkörper dem in Art. 47 der Charta festgelegten Standard entspricht. Die Auslegung der in der Vorlagefrage genannten Bestimmungen des Unionsrechts ist von besonderer Bedeutung, da es nach nationalem Recht keinen wirksamen Rechtsbehelf für einen Richter gibt, der unter Berufung auf Bestimmungen des Unionsrechts geltend macht, dass die Ernennung der Mitglieder des Spruchkörpers, dem er angehört, einen Mangel aufweist, der an einer Entscheidung hindert.

- 12 Richter, die zusammen mit fehlerhaft zu Richtern am Obersten Gericht ernannten Personen in einen Spruchkörper berufen werden, stellen Anträge auf Ausschluss dieser Personen von der Entscheidung. Diesen Anträgen wird jedoch in Rechtssachen vor der Zivilkammer nicht stattgegeben, und sie werden auch nicht materiell geprüft. Durch diese Praxis wird den betreffenden Richtern jeglicher Rechtsbehelf vorenthalten, der es ihnen ermöglichen würde, ein Verfahren zur Beurteilung der Begründetheit ihrer Vorwürfe in Gang zu setzen.
- 13 Das Oberste Gericht kann in erweiterter Besetzung über eine ihm zur Entscheidung vorgelegte Rechtsfrage einen Beschluss erlassen, der den Rang eines Rechtsgrundsatzes hat. Alle Spruchkörper des Obersten Gerichts sind dann an diesen Beschluss gebunden. Der Erlass eines solchen Beschlusses ist daher wichtig für die Art und Weise, in der das Oberste Gericht jeden einzelnen Fall entscheidet, in dem die vom Obersten Gericht ausgelegten Bestimmungen anwendbar sind. Zu beachten ist, dass das Oberste Gericht auch über Rechtsmittel in unter das Unionsrecht fallenden Bereichen entscheidet.
- 14 Unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs erinnert das vorliegende Gericht daran, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten nach Art. 19 EUV die Aufgabe haben, die uneingeschränkte Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten und den gerichtlichen Schutz der Rechte, die den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsen, sicherzustellen. Es verweist ferner darauf, dass nach Art. 47 der Charta jede Person, deren durch das Unionsrecht garantierte Rechte und Freiheiten verletzt worden sind, ein Recht darauf hat, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.
- 15 In diesem Zusammenhang verweist es auch auf den in Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten



(im Folgenden: EMRK) festgelegten Standard und zitiert das Urteil des EGMR vom 1. Dezember 2020 in der Rechtssache Gudmundur Andri Astradsson/Island.

- 16 Dass die Durchführung des Verfahrens in dem betreffenden Spruchkörper aufgrund der vorgesehenen Zusammensetzung zur Nichtigkeit des Verfahrens führt, wird durch den Beschluss der Drei Kammern des Obersten Gerichts festgestellt. Dieser Beschluss stellt einen Rechtsgrundsatz dar und bleibt trotz des Urteils des Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof, Polen) vom 20. April 2020, U 2/20, OTK-A 2020, Pos. 61, für alle Spruchkörper des Obersten Gerichts verbindlich. Das vorlegende Gericht schließt sich insoweit der Argumentation an, die insbesondere in der Begründung des Beschlusses des Obersten Gerichts in der Besetzung mit sieben Richtern vom 22. Juni 2022 (I KZP 2/22, OSNKW 2022, Nr. 6, Pos. 22), in der Begründung des Beschlusses des Obersten Gerichts vom 5. April 2022, III PZP 1/22, und in den Urteilen des EGMR vom 22. Juli 2021, Nr. 43447/19, Reczkowicz/Polen, vom 8. November 2021, Nrn. 49868/19 und 57511/19, Dolińska-Ficek und Ozimek/Polen, sowie vom 3. Februar 2022, Nr. 1469/20, Advance Pharma Sp. z o.o./Polen, angeführt wird.
- 17 Die Folgen der Fehlerhaftigkeit eines solchen Verfahrens werden nicht dadurch beseitigt, dass die Verfahrensparteien die Möglichkeit eines Vorgehens nach Art. 29 §§ 4-25 des Gesetzes über das Oberste Gericht in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 2022 (Dz. U. Pos. 1259) haben (die sogenannte Prüfung der Unparteilichkeit des Richters). Diese Regelung sieht nämlich, mit Einschränkungen hinsichtlich der Frist und der Gründe für seine Anwendung, einen zusätzlichen Rechtsbehelf vor, was jedoch die Rechte der Parteien und die Befugnisse des mit der Rechtssache befassten Gerichts sowie seine Verpflichtung, festzustellen, ob die Zusammensetzung des Gerichts den Anforderungen nach Art. 47 der Charta und Art. 6 Abs. 1 EMRK entspricht, nicht einschränken kann.
- 18 Das vorlegende Gericht verweist auch auf die erste der in der Rechtssache C-658/22 aufgeworfenen Fragen, die sich ausdrücklich auf den Status der Spruchkörper des Obersten Gerichts bezieht, auch wenn ihre Vorlage mit der im Beschluss vom 2. September 2021 getroffenen Feststellung verbunden war, dass die von dem Beschluss der Drei Kammern des Obersten Gerichts betroffenen Personen unter eklatanter Verletzung des Rechts in das Amt eines Richters des Obersten Gerichts berufen worden waren. Das vorlegende Gericht schließt sich der diesbezüglichen Argumentation in der Vorlageentscheidung in der Rechtssache C-658/22 uneingeschränkt an.
- 19 Das vorlegende Gericht verweist weiter auf die Verletzung der Vorschriften über das Verfahren zur Auswahl der Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Zivilkammer, ein zusätzlicher Umstand, der nach Ansicht Einzelner Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Personen geben kann, die einem auf der Grundlage eines Beschlusses des Präsidenten der Zivilkammer gebildeten Spruchkörper angehören. Wenn die fehlerhafte Besetzung eines Spruchkörpers durch Beschluss eines Präsidenten des Obersten Gerichts

festgelegt wird, der selbst zu den Personen gehört, die unter eklatanter Verletzung der Bestimmungen über die Ernennung von Richtern und unter denselben Umständen, die für die Ernennung der durch seinen Beschluss in den Spruchkörper berufenen Personen gelten, zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, kann ein solches Vorgehen nur die Überzeugung Einzelner stärken, dass dieser Spruchkörper nicht den Anforderungen an ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht entspricht. Diese Art der Besetzung des Spruchkörpers kann den Eindruck erwecken, dass es sich um einen Versuch handelt, die Auswirkungen eines fehlerhaften Ernennungsverfahrens zu legitimieren.

- 20 Gemäß Art. 15 des Gesetzes über das Oberste Gericht wird die Wahl der Kandidaten für das Amt des Präsidenten des Obersten Gerichts von der Versammlung der Richter der betreffenden Kammer (im Folgenden: Versammlung) durchgeführt. Die Versammlung ist ein Organ des Obersten Gerichts und setzt sich aus allen Richtern zusammen, die die Kammer bilden. Die Auswahl der Kandidaten für das Amt des Präsidenten des Obersten Gerichts muss in einer für die Kammer des Obersten Gerichts repräsentativen Zusammensetzung erfolgen und erfordert eine ausreichende Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Versammlung.
- 21 Am 29. Juni 2021 beschloss die Versammlung der Richter der Zivilkammer des Obersten Gerichts, die zur Wahl der Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Zivilkammer einberufen worden war, mit Stimmenmehrheit, die Beratungen der Versammlung bis zum Abschluss der zu diesem Zeitpunkt beim Gerichtshof anhängigen Verfahren in den Rechtssachen Kommission/Polen (C-791/19) und in den aufgrund von Vorabentscheidungsersuchen anhängigen Rechtssachen C-487/19 und C-508/19 zu vertagen, da deren Ergebnis für das Verfahren zur Wahl der Kandidaten von Bedeutung sei. Die Amtszeit des Präsidenten der Zivilkammer Dariusz Zawistowski endete am 31. August 2021.
- 22 Der Präsident der Republik Polen übertrug daraufhin die Leitung der Zivilkammer dem Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts. Damit wurden die Funktionen des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts und des Präsidenten der Zivilkammer faktisch zusammengelegt, was im Gesetz über das Oberste Gericht nicht vorgesehen ist. Aus Art. 11 dieses Gesetzes geht hervor, dass der Erste Präsident des Obersten Gerichts und die Präsidenten des Obersten Gerichts getrennte Organe des Obersten Gerichts sind. Außerdem schließt der Umfang der für einen Präsidenten des Obersten Gerichts vorgesehenen Befugnisse deren Ausübung durch den Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts aus. Art. 13a des Gesetzes über das Oberste Gericht, der dem Präsidenten der Republik Polen die Befugnis einräumt, einen bestimmten Richter des Obersten Gerichts mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Präsidenten des Obersten Gerichts zu betrauen, kann nicht so verstanden werden, dass der Präsident der Republik Polen als Exekutivorgan eine bestimmte Person aus dem Kreis der Richter des Obersten Gerichts auswählen kann, ohne die gesamte gesetzliche Regelung über das System des Obersten Gerichts zu berücksichtigen. Die Frage der unzulässigen Übertragung der



Aufgaben des Präsidenten der Zivilkammer durch den Präsidenten der Republik Polen an eine Person, die zuvor zum Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts ernannt worden war, wurde während der Versammlung am 7. September 2021 aufgeworfen.

- 23 Die in Art. 13a in Verbindung mit Art. 15 des Gesetzes über das Oberste Gericht vorgesehene Befugnis des Präsidenten der Republik zur Übertragung der Aufgaben eines Präsidenten des Obersten Gerichts stellt einen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Trennung und Unabhängigkeit der Justiz von der Exekutive dar. Die Bestimmungen der Verfassung, die den Umfang der Befugnisse des Präsidenten der Republik regeln, sehen nicht vor, dass er als Organ der Exekutive eigenständig über die Übernahme von Funktionen durch bestimmte Richter entscheiden kann, die es ihnen ermöglichen, die Befugnisse der Organe des Obersten Gerichts auszuüben. Art. 144 Abs. 3 Nr. 23 der Verfassung sieht nur die Ernennung der Präsidenten des Obersten Gerichts durch den Präsidenten der Republik Polen vor, was die Auswahl der Kandidaten für dieses Amt durch ein aus Richtern bestehendes Gremium (die Versammlung der Richter) voraussetzt. Nur in den in Art. 144 Abs. 3 der Verfassung genannten Fällen bedürfen Amtshandlungen des Präsidenten der Republik Polen zu ihrer Gültigkeit nicht der Unterschrift des Ministerpräsidenten. Die Übertragung der Aufgaben eines Präsidenten des Obersten Gerichts durch den Präsidenten der Republik Polen ist keine Ausübung der in Art. 144 Abs. 3 Nr. 23 der Verfassung genannten Befugnis, so dass ein Zusammenwirken des Präsidenten der Republik Polen und des Ministerpräsidenten erforderlich ist. Eine solche Amtshandlung der höchsten Exekutivorgane, für die es keine ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage gibt, ist auch nicht durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, das ordnungsgemäße Funktionieren der Kammer des Obersten Gerichts für den Fall zu gewährleisten, dass die Amtszeit des ihre Arbeit leitenden Präsidenten des Obersten Gerichts abläuft. Die Verfassungsbestimmungen legen nämlich ausdrücklich fest, wer dann an die Stelle des Präsidenten tritt, der die Arbeit der Kammer des Obersten Gerichts leitet.
- 24 Die Bestimmungen der Verfassung, ausgelegt im Einklang mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung und unter Berücksichtigung der Bestimmung, die ausdrücklich die Eigenständigkeit der Judikative festlegt (Art. 173), lassen nicht die Annahme zu, dass der Präsident der Republik Polen als Organ der Exekutive das Verfahren zur Auswahl der Kandidaten für das Amt eines Präsidenten des Obersten Gerichts in irgendeiner Weise durch seine Amtshandlungen beeinflussen kann. Im Fall der Wahlen in der Zivilkammer im Jahr 2021 wurde die Entscheidung des Präsidenten der Republik Polen, den Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts mit der Leitung der Kammer zu betrauen, bereits im Laufe des Verfahrens zur Auswahl der Kandidaten getroffen, nachdem die Sitzung durch einen Beschluss der Versammlung vertagt worden war. Der Erlass dieses Beschlusses hatte die praktische Folge, dass die Anwendung der in den Verfassungsbestimmungen enthaltenen Regelung über die Person, die den Präsidenten des Obersten Gerichts hinsichtlich der Leitung der Arbeit der Kammer des Obersten Gerichts nach Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, blockiert wurde. Dies hatte grundlegende

Auswirkungen auf den Verlauf des Verfahrens zur Auswahl der Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Zivilkammer.

- 25 Der Erste Präsident des Obersten Gerichts TM als die vom Präsidenten der Republik Polen für die Leitung der Arbeit der Zivilkammer benannte Person (im Folgenden: Vorsitzender der Versammlung) berief für den 7. September 2021 eine Versammlung zur Wahl der Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Zivilkammer ein, obwohl die Mehrheit der Mitglieder der Versammlung dagegen protestierte und sich dabei auf den Inhalt des Versammlungsbeschlusses vom 29. Juni 2021 und die Tatsache berief, dass das Verfahren vor dem Gerichtshof noch nicht abgeschlossen war. Auch weigerte sich der Vorsitzende der Versammlung in deren Sitzung vom 7. September 2021, den förmlich gestellten Antrag auf Vertagung der Sitzung zur Abstimmung zu stellen. Infolgedessen weigerten sich 13 vor 2018 ernannte Richter des Obersten Gerichts, die die Mehrheit der Mitglieder der Versammlung bildeten, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen. Dies führte dazu, dass das erforderliche Quorum nicht erreicht wurde. Eine ähnliche Situation trat am 16. September und am 27. September 2021 ein.
- 26 Nach Beendigung der Versammlung am 7. September 2021 reichten die Richter, die die Vertagung beantragt hatten, eine Erklärung ein, in der sie unter anderem darauf hinwiesen, dass der Versammlungsbeschluss vom 29. Juni 2021 nicht aufgehoben worden sei, weiterhin in Kraft sei und die Gründe für seine Annahme nicht weggefallen seien und dass es der Vorsitzende der Versammlung am 7. September 2021 abgelehnt habe, den ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf Vertagung der Versammlung zur Abstimmung zu stellen.
- 27 Für die Abhaltung der Versammlung am 27. September 2021 genügte die Teilnahme eines Drittels der Richter der Zivilkammer. Die diesbezügliche Regelung wurde auf der Grundlage einer Änderung des Gesetzes über das Oberste Gericht eingeführt, das nach seinem Inkrafttreten im Jahr 2017 mehrfach geändert worden war. Die Begrenzung des erforderlichen Quorums für die Wahl der Kandidaten für das Amt des Präsidenten des Obersten Gerichts auf ein Drittel der Mitglieder der Kammer des Obersten Gerichts weckt ernsthafte Zweifel an der Korrektheit der gemäß dieser Regelung durchgeführten Wahl.
- 28 In der Sitzung der Versammlung vom 27. September 2021 lehnte es der Vorsitzende der Versammlung ab, über einen Antrag auf Vertagung der Sitzung der Versammlung bis mindestens zum 7. Oktober 2021 – da der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache C-487/19 für den 6. Oktober 2021 angekündigt hatte – abzustimmen zu lassen, ebenso wie über einen Antrag, den Präsidenten der Republik Polen aufzufordern, den Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts seines Amtes als Leiter der Zivilkammer zu entheben.
- 29 An der Wahl der Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Zivilkammer am 27. September 2021 nahmen nur die Mitglieder der Versammlung teil, die auf der Grundlage eines Beschlusses der durch das Änderungsgesetz vom 8. Dezember

2017 errichteten KRS zu Richtern am Obersten Gericht ernannt worden waren. Das erforderliche Quorum für die Abhaltung der Versammlung in dieser Zusammensetzung wurde gewährleistet, indem der Erste Präsident des Obersten Gerichts zwei Personen, die zuvor Richter der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten waren (BV und ZH), und UC, der zuvor Richter der Disziplinkammer war, in die Zivilkammer versetzt hatte.

- 30 Die Auswahl der Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Zivilkammer erfolgte gegen den Standpunkt der Mehrheit der Richter, die den Spruchkörper der Zivilkammer bilden, und unter Verstoß gegen die Vorschriften für die Funktionsweise der Versammlung als Organ des Obersten Gerichts. Der oben beschriebene Verlauf der Versammlung, in der die Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Zivilkammer im Jahr 2021 gewählt wurden, zeigt, dass die Regeln für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung nicht eingehalten wurden. Die Verletzung dieser Regeln verhinderte die Teilnahme der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung sowie die Nominierung von Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Zivilkammer durch diese Mitglieder. Nach der Ernennung des Präsidenten der Zivilkammer im Jahr 2021 wurde die gesamte bestehende Struktur der Zivilkammer des Obersten Gerichts geändert. Alle bisherigen Abteilungsvorsitzenden, die vor 2018 zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, wurden aus ihren Positionen entfernt, und an ihrer Stelle wurden die Positionen der Abteilungsvorsitzenden vollständig mit Personen besetzt, die auf Grundlage eines Beschlusses der durch das Änderungsgesetz vom 8. Dezember 2017 errichteten KRS zu Richtern am Obersten Gericht ernannt worden waren.
- 31 Die Umstände der Wahl der Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Zivilkammer im Jahr 2021 und die Auswahl dieser Kandidaten ausschließlich aus dem Kreis der Personen, die auf der Grundlage eines Beschlusses der durch das Änderungsgesetz errichteten KRS zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, sind Vorgänge, die nach Ansicht Einzelner Zweifel daran aufkommen lassen können, ob der vom Präsidenten der Republik Polen aus dem Kreis dieser Kandidaten ernannte Präsident der Zivilkammer ein von der politischen Macht unabhängiges Organ des Obersten Gerichts ist, dessen Unabhängigkeit einer der wesentlichen Faktoren ist, die gewährleisten, dass Beschlüsse über die Zusammensetzung von Spruchkörpern so getroffen werden, dass diese Spruchkörper ein Gericht bilden, das dem Standard eines unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts entspricht.
- 32 Aus den oben dargelegten Gründen hat das vorliegende Gericht Zweifel, ob ein Beschluss des Präsidenten der Zivilkammer über die Zusammensetzung eines Spruchkörpers, der mehrheitlich aus auf Antrag des durch das Änderungsgesetz vom 8. Dezember 2017 errichteten KRS in das Richteramt berufenen Personen besteht, im Hinblick auf die in der Vorlagefrage genannten unionsrechtlichen Bestimmungen Rechtswirkungen entfaltet. Die Antwort auf diese Frage ist relevant für die Beurteilung der Frage, ob das Gericht in dieser Zusammensetzung angesichts der Art und Weise, wie es im vorliegenden Fall benannt wurde, seinen

Status in Bezug auf die Erfüllung des Standards eines unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts tatsächlich beurteilen kann. Die Ernennung von erweiterten Spruchkörpern (Spruchkörper mit sieben Richtern des Obersten Gerichts) in der im vorliegenden Fall angewandten Weise ist inzwischen eine ständige Praxis des Präsidenten der Zivilkammer. Derzeit werden die Spruchkörper in allen Rechtssachen, in denen Rechtsfragen von erweiterten Spruchkörpern zu entscheiden sind, in ähnlicher Weise wie im vorliegenden Fall bestimmt.

- 33 Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass der Präsident der Zivilkammer als das Organ des Obersten Gerichts, zu dessen gesetzlichen Zuständigkeiten die Festlegung der Besetzung der Spruchkörper gehört, entsprechende Beschlüsse im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen muss und die Spruchkörper nur so besetzen darf, dass das Gericht, das aus den in den Spruchkörper berufenen Personen besteht, dem in Art. 47 der Charta niedergelegten Standard entspricht. Die Auslegung des Unionsrechts, die der Gerichtshof in Bezug auf diesen Standard vorgenommen hat, ist für jedes Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verbindlich und kann auch von einem Organ des Obersten Gerichts – ein solches ist der Präsident des Obersten Gerichts – nicht außer Acht gelassen werden, wenn es einen Beschluss über die Zusammensetzung eines Spruchkörpers erlässt. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme, die sich unmittelbar auf den Verfahrensablauf auswirkt, da die Festlegung einer gegen Rechtsvorschriften verstoßenden Gerichtsbesetzung in Zivilverfahren zur Nichtigkeit des Verfahrens führt (Art. 379 Nr. 4 der Zivilprozessordnung). Der Beschluss eines Präsidenten des Obersten Gerichts über die Zusammensetzung eines Spruchkörpers ist eine den Spruchkörper gestaltende Handlung, die ähnliche Bedeutung hat wie die gerichtliche Handlung der Entscheidung über den Ausschluss eines Richters. Ziel und Zweck dieser beiden Handlungen sollte die ordnungsgemäße Gestaltung des Spruchkörpers des Gerichts sein. Unter diesem Gesichtspunkt kann sich die Handlung der Bestimmung der Zusammensetzung des Spruchkörpers aufgrund ihrer Form (Beschluss) und ihrer verfahrensrechtlichen Wirkungen nicht der Beurteilung des Gerichts entziehen, das verpflichtet ist, von Amts wegen festzustellen, ob seine Zusammensetzung dem Standard eines unparteiischen, unabhängigen und zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts entspricht.
- 34 Das vorliegende Gericht verweist insoweit auf das Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2021, W.Ž. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung), C-487/19, EU:C:2021:798. Seiner Ansicht nach spricht die in diesem Urteil zum Ausdruck gebrachte Beurteilung dafür, dass es Gründe gibt, die von den Organen eines Gerichts (einem Präsidenten des Obersten Gerichts) erlassenen Beschlüsse zur Festlegung der Zusammensetzung von Spruchkörpern derselben Beurteilung zu unterziehen. Ein solcher Standpunkt erscheint umso mehr gerechtfertigt, wenn es keinen angemessenen Rechtsbehelf nach nationalem Recht gibt, was es einem Gericht aufgrund seiner Zusammensetzung erheblich erschwert oder unmöglich macht, hinsichtlich der Pflicht zur Feststellung, ob es sich um ein unabhängiges,

unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht handelt, wirksam das Unionsrecht anzuwenden und so den Anwendungsvorrang des Unionsrechts in dieser Hinsicht sicherzustellen.

ARBEITSDOKUMENT